1. Kirche und Gesellschaft – historische Stationen

ERSTE ANNAHERUNG

Die Rolle der christlichen Glaubensgemeinschaften in Deutschland ist das Ergebnis eines über zwei Jahrtausende andauernden Emanzipationsprozesses, in dem die europäischen Staaten seit der Reformation, vor allem aber nach der Französi-

schen Revolution die politische Macht der Kirche zurückdrängen und eine Trennung der weltlichen von der geistlichen Sphäre durchsetzen konnten. Was sind die wichtigsten Stationen dieses Ablösungsprozesses?

Die Konstantinische Schenkung

Mit Kaiser Konstantin beginnt die Epoche der abendländischen Allianz von Kaiser und Papst, also von Staat und Kirche. Im Mittelalter entwickelte sich dann die Legende von der "konstantinischen Schenkung", mit der im Nachhinein das Verhältnis von Papst und Kaiser erklärt werden sollte: Angeblich habe Kaiser Konstantin Papst Silvester I. den Kirchenstaat geschenkt, um ihm ein eigenes Territorium zur Verfügung zu stellen. Dokumentiert wurde diese Geschichte mit einer umfangreichen Urkunde, die dies bezeugen sollte. Heute wird vermutet, dass es sich bei dem Dokument um eine Fälschung der päpstlichen Kanzlei aus der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts handelt.

M 1



"Die Konstantinische Schenkung", Fresko in der Basilika der Vier Gekrönten, Rom 1246

Der neue Glaube an "Jesus den Christus" verbreitete sich bis zum Ende des 1. Jahrhunderts im gesamten Römischen Reich. Bis ins 4. Jahrhundert wurden die Christen allerdings immer wieder durch die römischen Herrscher verfolgt. Erst das Toleranzedikt* Kaiser Konstantins sicherte 313 n. Chr. dem Christentum die Gleichberechtigung neben dem römischen Kult.

M2 Die sogenannte "Konstantinische Wende"

Das Problem Kirche und Staat im engeren, eigentlichen Sinne beginnt - um ein modernes, in einer ausgedehnten Diskussion der letzten Jahre häufig gebrauchtes Schlagwort zu verwenden – mit der 5 "Konstantinischen Wende", d. h. in dem Augenblick, da das Römische Imperium seine exklusive Verbindung mit dem Heidentum aufgab. Kaiser Konstantin der Große (306 – 337) war nach seinem Sieg über Licinius (324) Alleinherrscher; er war von der Not-10 wendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen der christlichen Religion und dem Staat überzeugt und förderte bewusst das Christentum. Die Kirche sollte als Reichskirche die Klammer für die Einheit des Reiches darstellen. Zugleich verstand sich der 15 Kaiser als Oberhaupt der Kirche und legte damit den Grund zu einem Religionscäsarismus [Kaisertum, das seine Macht auf eine herrschende Religion stützt].

Die von Konstantin gewährte Freiheit des Kultes 20 und der Verkündigung und die politische Förderung als reichserhaltende Staatskirche stellte die Kirche vor die neue und schwere Aufgabe, das richtige Verhältnis zu einem christlich geführten Staat

zu finden, ohne dabei der eigenen Aufgabe untreu zu werden. Denn die Übernahme staatlicher Funk- 25 tionen durch die Kirche, die Angleichung der kirchlichen Bistumsordnung an die Provinzen des Reiches, [...] die Auffassung schließlich, dass der christliche Kaiser unmittelbar im Gebet unter der göttlichen Inspiration stehe und mit gottverliehe- 30 ner Macht als Wahrer der kirchlichen Einheit und Verteidiger der Rechtgläubigkeit auch Bischöfe und Kirche regiere, stellten in gewissem Sinne einen Rückgriff auf Zustände und Funktionen des alten römischen Reichskultes dar [...]. Das von Konstan- 35 tin begonnene Werk des Umbaus der katholischen Kirche zur Reichs- und Staatskirche vollendete Theodosius I. (379/388 – 394), als er alle heidnischen Kulte verbot und den nizänischen Glauben [Hauptströmung des christlichen Glaubens, deren Anhän- 40 ger sich nach dem Konzil* von Nicäa (325) zum dort verfassten Glaubensbekenntnis, dem "Symbolum Nicaeum" bekannten] des römischen Bischofs als die staatsrechtlich erzwingbare Religion des Imperiums festlegte.

nach Heribert Raab, 1966

- **a)** Beschreiben Sie das Fresco "Die Konstantinische Schenkung" M1.
 - b) Kaiser Konstantin übergibt dem Papst Phrygium (Papstmütze), Baldachin und die Stadt Rom. Diskutieren Sie, was diese drei Geschenke symbolisieren sollen.
 - c) Das Fresko befindet sich in einer Kapelle der Basilika, die 1246 dem Papst Silvester I. geweiht worden ist. Die Fresken zeigen Szenen aus dem Leben dieses Papstes. Interpretieren Sie vor diesem Hintergrund das Gemälde: Welches Epochengefühl kommt hier zum Ausdruck?
- a) Erläutern Sie, was der Begriff der "Konstantinischen Wende" M 2 bedeutet.
 - b) Stellen Sie die religionspolitischen Konsequenzen, die durch die Entscheidungen von Konstantin und Theodosius für Kirche und Reich entstanden, in einer Liste zusammen.
- "Das Problem Kirche und Staat im engeren eigentlichen Sinne beginnt […] mit der 'Konstantinischen Wende", M 2, Z. 1-5. Diskutieren Sie, warum dieses Ereignis heute vielfach als problematisch bewertet wird.

Der Beginn der Säkularisierung

HINTERGRUND: Säkularisierung

In der Religionssoziologie bezeichnet man diese Entwicklung auch als "Säkularisierung", also "Verweltlichung" – in dem Sinne nämlich, dass der politische Einfluss des Christentums langsam, aber stetig zurückgedrängt worden ist: Während nach dem sog. Toleranzedikt des Kaisers Konstantin im Jahre 313 und nach der Erhebung zur Staatsreligion unter Kaiser Theodosius (379/380) das Christentum zur entscheidenden politischen Größe geworden war, begann im Mittelalter mit dem Investiturstreit ein erster Versuch staatlicher Herrschaft, die Macht von Papst und Bischöfen zugunsten der eigenen Autorität zurückzudrängen. Investiturstreit heißt dieser Konflikt, weil es hier um eine Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst um die Frage der Bischofseinsetzung (= von lat. Investitur) ging. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt in der Französischen Revolution und der anschließenden napoleonischen Neuordnung weiter Teile Europas: Nun wurden die Kirchen sogar ihrer Güter* enteignet und gerieten dadurch in die finanzielle Abhängigkeit des Staates. Dieser besondere Einschnitt in der Geschichte der Säkularisierung wird in der Wissenschaft als "Säkularisation" bezeichnet. Auf der anderen Seite wurde in Europa durch diese Entmachtung der geistlichen Herrschaft eine wirkliche Religionsfreiheit erst möglich: Die persönliche Religions- und Konfession*szugehörigkeit war nicht

mehr von der Konfessionszugehörigkeit des Herrschers abhängig.

Seit der Französischen Revolution hat es weitere Säkularisierungsschübe gegeben: Die Emanzipation der Wissenschaften im 19. Jahrhundert (die drei großen "Kränkungen" des Christentums: Kopernikus, Darwin, Freud) und die weltanschauliche Pluralisierung der westlichen Gesellschaften hat zu weiteren Bedeutungsverlusten des Christentums geführt, nun ebenso im kulturellen Diskurs wie im Bereich der privaten Lebensführung. Der Verzicht auf den Gottesbezug in der geplanten Verfassung der Europäischen Union ist ein deutliches Zeichen für den Bedeutungsverlust des Christentums in Europa als dem ehemals "christlichen Abendland". Anders stellt sich die Situation in den USA dar: Die jungen Vereinigten Staaten von Amerika waren von europäischen Flüchtlingen gegründet worden, die in der Neuen Welt vor allem Religionsfreiheit suchten, weil sie in ihren Heimatländern ein anderes Bekenntnis als ihre Herrscher gepflegt hatten. Die USA waren der erste christliche Staat, der eine strikte Trennung von Kirche und Staat einführte. Dabei ging es den "Gründungsvätern" nicht um eine Freiheit von der Religion (wie einige Jahre spä-

ter den französischen Revolutionären), sondern

um die Freiheit für die Religion im Sinne der indivi-

duellen Religionsfreiheit.

Aus der Koalition zwischen Kaiser und Papst wird bald ein Konkurrenzverhältnis. Nach der Trennung der östlich-orthodoxen Kirchen von der römisch-katholischen Kirche 1054 wird dann aus der Konkurrenz ein offener Konflikt. Vor allem Papst Gregor VII. forciert die Auseinandersetzung mit seiner Schrift "Dictatus Papae" (1075).

M3 Der Investiturstreit: Trennung auf Europäisch

Die als Investiturstreit bekannte Auseinandersetzung zwischen Papst Gregor VII. († 1085) und dem deutschen König Heinrich IV. († 1106) versuchte [...] eine Trennung: Der weltliche Herrscher sollte reine Laienperson sein, keine Sakralität mehr beanspruchen und sich auf das Säkulare beschränken, wie umgekehrt die geistliche Gewalt auf das Kirch-

liche. Was eigentlich intendiert war, zeigt am deutlichsten ein Trennungsvorschlag, der 1111 im Vertrag von Sutri ausgehandelt wurde und eine strikte 118 Kompetenztrennung vorsah: "Die Kirchen sollen mit den Zehnten und ihren Opfergaben zufrieden sein; der König aber soll alle Güter und Königsrechte, die seit Karl [dem Großen], Ludwig [dem From-

- 15 men], Otto [dem Großen], Heinrich [dem Zweiten] und anderen den Kirchen angetragen worden sind, für sich und seine Nachfolger zurücknehmen und behalten." Die Bischöfe sollten ihre Königsrechte zurückgeben und allein von Spenden und Opferga-
- 20 ben, nicht aber von Einkünften ihrer weltlichen Herrschaftsrechte leben. Diese Vorstellung fand durchaus Unterstützung, nicht nur bei Häretikern, sondern auch bei kirchentreuen Reformern. Dabei wurde oft auch die Konstantinische Wende ange-
- 25 führt: Seit Konstantin sei die Kirche ob ihres Besitzes und der dadurch bewirkten Politik verderbt. [...] Dass das Wormser Konkordat, das den Investiturstreit 1122 beendete, einen nur faulen Kompromiss bot, zeigt sich daran, dass die Bischöfe weiterhin
- 30 Reichsfürsten blieben, also Stab und zugleich Schwert führen konnten. Eine Trennung hätte jenes geistliche Reichsfürstentum, wie es seit den Karolingern und besonders den Ottonen praktiziert wurde, abrupt beendet.
- 35 Konsequenterweise hätte auch der Papst auf seinen "Kirchenstaat" verzichten müssen. Nur, wie hätte das Papsttum in einer staatenlosen Welt seine Unabhängigkeit zu behaupten vermocht! Gleichwohl blieb Kritik. So erhob Pierre Dubois († nach 1321), 40 ein französischer Kronjurist, die Forderung nach
- einer juristisch präzisen Trennung, dass der Papst, weil immer wieder in militärische und politische

Händel hineingezogen, seine weltliche Herrschaft an Fürsten abtreten und sich dafür eine Pension auszahlen lassen sollte. Der große Humanist Eras- 45 mus von Rotterdam († 1536) konnte nur höhnen: "Wie [passt] der Hirtenstab zum Schwert? Wie das Evangelium zum Schild?" [...] Trotz aller Proteste steigerte sich die obrigkeitliche Kirchenherrschaft noch, bis dann die geistlichen Fürstentümer 1803 50 revolutionär beseitigt wurden. Der Kirchenstaat verschwand erst 1870.

Für die Fragestellung nach Gewalt und Toleranz hat die Trennung von Religion und Staat eine kaum zu überschätzende Bedeutung: Erst dadurch verliert 55 der Staat seine Sakralität, sodass Religionsvergehen nicht länger obrigkeitlich verfolgt werden müssen, wie umgekehrt Staatsvergehen nicht sofort auch die Religion berühren. Vielmehr verhält sich der Staat religionsneutral und schützt die jeweilige Re- 60 ligion im Rahmen der allgemeinen Menschen- und Toleranzrechte. Der Staat gibt die Gesinnung frei: "Der Zugriff auf die Gesinnung ist Zeichen nicht seiner Stärke, sondern seiner Schwäche." Angesichts des Islams gewinnt heute die Trennung von 65 Religion und Staat wie aber auch die rechtliche Einhegung rechtlos gewordener Religion höchste Aktualität.

Arnold Angenendt, 2007

Während sich in Europa die Emanzipation des Staates von der Kirche über Jahrhunderte hinzog, gehört die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den ersten Entscheidungen im Rahmen der Staatsgründung. Dabei ging es den Federal Fathers nicht wie den Europäern um eine Freiheit von der Religion, sondern um die Freiheit für die Religion im Sinne der individuellen Religionsfreiheit. Denn den neuen Kontinent haben vor allem die Menschen erschlossen und besiedelt, die in Europa wegen ihres Glaubens von andersgläubigen Herrschern verfolgt worden und deshalb über den Atlantik geflohen waren.

M4 Das Disestablishment: Trennung auf Amerikanisch

Die in den USA praktizierte Trennung von Kirche und Staat basiert auf dem ersten Zusatz zur Verfassung und hat folgenden Wortlaut: "Congress shall make no law respecting an establishment of reli-5 gion, or prohibiting the free exercise thereof, or abridging the freedom of speech, or of the press; of the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances."

10 Einige Dinge fallen sofort auf: Erstens ist nur vom

Kongress, nicht von der Exekutive und Judikative, geschweige denn von den Länderparlamenten die Rede (Massachusetts erhob noch bis 1833 eine Kirchensteuer). Zweitens wird diese Nichteinmischung der Legislative in religiöse Angelegenheiten von ei- 15 ner Reihe individueller, bürgerlicher Rechte abgestützt und eingekreist: dem Recht auf freie Religionsausubung folgt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Gerade diese Wahlverwandtschaft im Liberalismus kritisierte Carl Schmitt, als er von der 20

"Religion der Redefreiheit" sprach. Dazu kommen Presse- und Versammlungsfreiheit und das Recht, bei ungerechter Behandlung vom "government" Gehör erwarten zu können. Letzteres erinnerte die

25 Regierenden an ihre Dienstleistungsaufgabe. Der Gesamttenor läuft auf eine Stärkung individueller Freiheiten bis hin zum Dissens und auf eine Schwächung obrigkeitlicher Willkür hinaus. Letzteres urrevolutionäre Motiv spielt in der zeitgenössischen

Diskussion der neuen christlichen Rechten eine erhebliche Rolle. Denn der Vorbehalt gegen jede zentrale Gewalt sitzt tief im populistischen Bewusstsein eines Volkes, das sich mittels einer Revolution von der "Tyrannei" der Monarchie und Staatskirche losgesagt hatte [...].

Hier ist auf eine Differenz zwischen der religiösen Praxis in Europa und den USA hinzuweisen, nämlich auf die wesentliche Unterscheidung zwischen staatlich gestützten etablierten Kirchen und freier,

individueller Religiosität*. Der Prediger Lyman 40 Beecher, Vater von Harriet Beecher Stowe, hatte gefürchtet, dass die vom ersten Zusatz zur Verfassung vorgeschriebene Demontage einer etablierten Staatskirche den Untergang der Religion in Connecticut bedeuten werde. Er musste aber zu seiner 45 eigenen Überraschung feststellen, dass der Wegfall der institutionellen Stützung der Kirchen das Beste gewesen war, was der amerikanischen Religiosität hatte passieren können. Denn durch das sogenannte Disestablishment der Kirchen und durch ihre Zu- 50 rückstufung vom Rang einer staatstragenden Kirche zur bloßen Denomination wurden jene persönlichen religiösen Energien freigesetzt, die zu den populistischen Erweckungen im Laufe des 19. Jahrhunderts, zur Expansion der amerikanischen 55 religiösen Landschaft und damit erst zur Schaffung eines protestant empire führten.

Berndt Ostendorf, 1999

- **a)** Skizzieren Sie den Grundkonflikt des Investiturstreits **M 3**, wie er z. B. in den Positionen von Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. deutlich wird.
 - **b)** Recherchieren Sie den Hintergrund zu den im Text **M 3** genannten Jahreszahlen 1111, 1122, 1803 und 1870. Inwiefern sind gerade die mit diesen Jahreszahlen verknüpften Ereignisse von großer Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa?
 - c) Erörtern Sie, warum gerade angesichts des Islams die "heutige Trennung von Religion und Staat", M3, Z. 65 f., große Aktualität besitzt.
- **a)** Klären Sie die Begriffe "Legislative", "Judikative" und "Exekutive" **M 4** und diskutieren Sie, welche Bedeutung nach Ostendorf diese sogenannte "Gewaltenteilung" für die Situation in den USA gehabt hat
 - **b)** Erklären Sie den Zusammenhang von amerikanischer Revolution und dem "disestablishment" der Kirchen durch die Gründungsväter der USA M 4.
- Amerikanisches oder bundesdeutsches Modell mit "staatlich gestützten etablierten Kirchen"? Entwerfen Sie ein Grundsatzpapier zum Staat-Kirche-Verhältnis mit Leitlinien und einigen konkreten Bestimmungen (z. B. Religionsunterricht in der Schule, Gefängnis- und Militärseelsorge, kirchliche Feiertage, Mitwirkung des Staates bei Bischofsnennungen).

Fortgeschrittene Säkularisierung

Eine Wegmarke der Säkularisierung ist das sog. Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995, in dem Teile der Bayerischen Volksschulordnung von 1983 für verfassungswidrig erklärt wurden: Diese sah nämlich vor, dass in jedem Klassenzimmer der Grund- und Hauptschulen in Bayern ein Kreuz angebracht werden musste. Dagegen hatten Eltern geklagt, die ihre Kinder als Nichtchristen durch das Kreuz im Klassenzimmer in ihrer Religionsfreiheit verletzt sahen.



In der Diskussion um eine gemeinsame Verfassung für die Staaten der Europäischen Union wurde die Frage heftig diskutiert, ob in die Präambel des EU-Vertrages ein Gottesbezug aufgenommen werden soll. In den Verfassungstexten der Einzelstaaten ist ein solcher Bezug durchaus vorhanden, z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: "In Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] haben die Väter der Verfassung ..." Es zeigte sich schließlich, dass die Erwähnung Gottes unter den europäischen Regierungen nicht mehr mehrheitsfähig war. Dagegen wendete sich der katholische Theologe Johann Baptist Metz (*1928).

M6 Präambel des EU-Vetrages

[...] schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit 5 und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte* entwickelt haben, in der Überzeugung, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewoh-10 ner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur. Wissen und sozialen

Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in 15 der Welt hinwirken will, in der Gewissheit, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten, [...] sind nach 20 Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen

M7 Europa und sein religiöses Erbe

Freilich, im Blick auf den inzwischen verabschiedeten Verfassungsvertrag für die EU scheint es, als habe Europa überhaupt sein Gedächtnis verloren, als sei es zum Opfer jener undialektisch fortschreitenden kulturellen Amnesie [= Gedächtnisverlust] geworden, die augenscheinlich viele Europäer ohnehin für den eigentlichen Fortschritt halten. Am Ende dieses "Fortschritts" stünde das biotechnische "Experiment Mensch", das sich von keinem Gedächtniseinspruch mehr normativ begrenzen ließe. Im öf- 10 fentlichen Streit um "Menschenbilder" und "Werte" betont das Christentum, dass der Mensch nicht nur sein eigenes Experiment, sondern auch - und fundamentaler - sein eigenes Gedächtnis ist [...].

15 In der Präambel des EU-Verfassungsvertrags geht es ja um das geistig-moralische Klima Europas, kurzum um das Ethos* Europas. Das wird dort ausschließlich mit so geschichtsfernen Allerweltsattributen wie "kulturell, religiös, humanistisch" be-20 schrieben. Es gibt aber, wie gesagt, keine Bestimmung des europäischen Ethos ohne geschichtliches Eingedenken seiner Genesis, ohne Vergewisserung und Benennung der geschichtlich-kulturellen Tiefenstrukturen Europas! Gewiss, Demokratie wur-25 zelt im Konsens, das Ethos der Demokratie aber wurzelt vor allem im Gedächtnis. Das gibt einerseits Rechenschaft davon, dass und wie die in der EU-Verfassung abstrakt zitierten "Erbschaften" [Kultur, Religion, Humanismus] sich keineswegs 30 isoliert entwickelt haben, sondern vielfach - in gegenseitiger Kritik und Inspiration - ineinandergreifen und so das Ethos Europas prägen. Schließlich ist es nicht zufällig, dass der die Religionsfreiheit ga-

rantierende und schützende neutrale und in diesem

Sinne säkulare Staat gerade in jenem geschichtli- 35 chen Kulturraum entstanden ist, der vom jüdischchristlichen Erbe mitgeprägt ist. Im Blick auf das Verständnis und die Praxis von Religionsfreiheit sind nicht alle Religionen gleich! Die Aufmerksamkeit für diese Ungleichheit gehört m. E. zur Verant- 👊 wortung für die politische Kultur Europas. Deshalb sollte das "jüdisch-christliche Erbe", das in einem langen historischen Lernprozess für sich selbst diese Vollgestalt der Religionsfreiheit bejaht und (nicht ohne inneren Widerstand) entfaltet hat, 45 ausdrücklich bei den "Erbschaften Europas" genannt werden - und zwar gerade im Interesse der Sicherung der vollen praktischen Religionsfreiheit und des darin wurzelnden Pluralismus. [...] Dies war, wie mir der Außenminister versicherte, gegen 50 den Widerstand aus Frankreich und Belgien im Verfassungskonvent nicht durchzusetzen.

Johann Baptist Metz, 2006

- a) Infomieren Sie sich, welche Konsequenzen das genannte Urteil des Bundesverfassungsgericht in der Praxis gehabt hat M 5.
 - **b)** Diskutieren Sie in Ihrer Lerngruppe: Sollten Kreuze in öffentlichen Räumen verboten werden? Sammeln Sie Argumente für beide Seiten. Nutzen Sie dabei auch die Fachbegriffe der Seiten zuvor.
- Legen Sie eine Skizze an, in der Sie die Präambel des EU-Vertrags M 6 gliedern und die wichtigsten Elemente ausweisen.
- Erklären Sie die Problematik, die sich für den Theologen Johann Baptist Metz M 7 aus dem geplanten EU-Verfassungsvertrag ergibt und skizzieren Sie, welche Gefahren für die europäische Gesellschaft nach Ansicht von Metz aus einer "kulturellen Amnesie", M 7, Z. 5, entstehen.
- Diskutieren Sie: Soll in den europäischen Verfassungsvertrag das religiöse Erbe und die christliche Tradition Europas deutlicher aufgenommen werden? Gewichten Sie dabei auch die negativen Erscheinungen des christlichen Erbes (Intoleranz, Hexenwahn, Religionskriege).

WENDEN SIE IHR WISSEN AN

Legen Sie grafisch einen Zeitstrahl an, auf dem Sie die wichtigsten Stationen in der Geschichte des Staat-Kirchen-Verhältnisses von der Antike bis zur EU-Verfassung eintragen. Ergänzen Sie die Informationen aus diesem Teilkapitel durch weitere historische Stationen, die Sie in politischer, geschichtswissenschaftlicher und theologischer Literatur finden.

2. Kirche und Staat - religionspolitische Modelle

ERSTE ANNÄHERUNG

Die dargestellten historischen Entwicklungen in Europa und den USA haben schließlich unterschiedliche religionspolitische Systeme hervorgebracht: Während vor allem in Nordeuropa noch die Verbindung von Kirche und Staat im Sinne einer protestantischen "Staatskirche" existiert, hat sich in Frankreich und den USA die strikte Trennung von Kirche und Staat unter dem Begriff der "laïcité" (= franz., aus dem Griechischen "laios" für "Volk", also

Nicht-Priester) des Staates durchgesetzt. Die meisten europäischen Staaten lassen sich allerdings nicht einem dieser beiden Modelle zuordnen, weil sie den Mittelweg einer Kooperation von Kirche und Staat trotz offizieller Trennung gehen. Wie wirkt sich eine solche Kooperation in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern konkret in Deutschland aus?

Religionspolitische Modelle und ihre Anwendung

M8 Verfassungstexte zum Verhältnis von Religion und Staat

The Act of Supremacy (1534)

Albeit the King's Majesty justly and rightfully is and ought to be the supreme head of the Church of England, and so is recognized by the clergy of 5 this realm in their convocations, yet nevertheless, for corroboration and confirmation thereof, and for increase of virtue in Christ's religion within this realm of England, and to repress and

extirpate all errors, heresies, and other enormities and abuses heretofore used in the same, be it 10 enacted, by authority of this present Parliament, that the King, our sovereign lord, his heirs and successors, kings of this realm, shall be taken, accepted, and reputed the only supreme head in earth of the Church of England, called Anglicans 15 Ecclesia.

The Bill of Rights: First Amendment (1799)

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people 5 peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.

Die Weimarer Reichsverfassung (1919) Artikel 137:

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der 10 Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des 15 bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaft-

liche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138:

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechts- 40 titeln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religions- 45 gesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)

Artikel 4:

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und 5 die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum 10 Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 7:

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, 15 über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet 20 des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. 25

Um das Verhältnis von Staat und Kirche zu beschreiben, wird häufig der Begriff der "Laizität" verwendet. Der ehemalige Tübinger Kirchenrechtler Richard Puza (* 1943) nennt die Bedeutungen dieser Begriffe.

M9 Zwischen Laizität und Staatskirchentum

Zur Idee der Laizität ist zunächst zu fragen, ob sie heute noch ein spezifisches französisches Modell ist. Wenn man den Begriff anderer europäischer Länder benutzen will, ist festzustellen, dass die europäische Laizitätspraxis von einer großen Verschiedenheit und mit sehr kontrastreichen historischen Traditionen verbunden ist.

Die Franzosen sind nicht die einzigen im Europa der Fünfzehn, die die Wörter "Laizität" oder "laizistisch" in ihrem rechtlichen Vokabular benutzen und dabei verändern. Das Englische zum Beispiel scheint es zu verfälschen oder zu verarmen. In Deutschland machte man die Unterscheidung zwischen feindlichen (Frankreich aufgrund des Geset-

15 zes von 1905) und freundlichen (USA) Trennungssystemen von Staat und Kirche. Auch in Italien wird der Begriff "laicità" gebraucht und meint dort wieder etwas anderes. Wenn man will, kann man von einer Pluralität der Laizitäten im Europa der 15 bis-20 herigen und der zukünftigen Mitglieder sprechen: (a) Länder, in denen die Laizität ignoriert wird und ein aufrechterhaltenes konfessionelles System besteht: Dänemark, Finnland, das Vereinigte König-

reich und Griechenland. (b) Länder, in denen die Laizität vorhanden ist, aber keine oder nur wenig 25 Tradition hat: Deutschland, Österreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg. (c) Schließlich Länder, in denen eine Neueinführung des Prinzips der Laizität mit einer starken katholischen Tradition konkurriert, wie Irland, Portugal, Spanien und Italien. 30 Richard Puza, 2003

Durch Reformation und Konfessionalisierung haben die vielen deutschen Kleinstaaten ein besonderes Verhältnis von Kirche und Staat entwickelt, das bis heute im Kern seine Gültigkeit bewahrt hat. Der katholische Theologe Valentin Doering (* 1941) erläutert dieses.

M10 Kooperation von Kirche und Staat: der deutsche Weg

In Unterscheidung [zu Staatskirchentümern und laizistischen Staaten] kann das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland als "verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches Kooperationss system" bezeichnet werden. Das trifft besser zu als die Formel von der "hinkenden Trennung von Staat und Kirche". Das kooperative Modell der Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit ist verfassungsrechtlich doppelt verbürgt: einmal durch die Religions-10 freiheit des Artikel 4 Grundgesetz (GG) und zum anderen durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der sich in Artikel 140 GG wiederfindet. Auf der Grundlage einer organisatorischen Trennung der Bereiche von Staat und Kirche, 15 der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie durch die Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen besteht ein Geflecht vielfältiger Formen von staatlicher Förderung der Kirche und einer staatlich-kirchlichen 20 Kooperation. [...] Sie vollziehen sich im Rahmen vertraglicher, gesetzlicher und verwaltungsbezogener Vorschriften und nötigen zur Rechenschaftspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern sowie unter der Rücksicht, im Sinne des Subsidiaritäts- 25 prinzips öffentlich bedeutsame Aufgaben wahrzunehmen.

Valentin Doering, 1999

Mal

